Gemeinde

Münchenwiler

Wasserversorgungs-Reglement

Ausgabe 2003 Tarif 2018

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

- ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- ² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Bauten und Anlagen.

Artikel 3

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Gemeinde generelle eine Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 4

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Gemeinde auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

- ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 6

Schutzzonen

- ¹Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 7

Pflicht zum Wasserbezug

- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 8

Wasserabgabe a Allgemeines

- ¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- ³ Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 9

b Technisches

- ¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- ² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Bauten und Anlagen ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 10

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.
- Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Artikel 12

Bewilligungspflicht

- ¹Bewilligungspflichtig sind:
- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.
- ² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der Wasserbezüger/innen

a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Gemeinde darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges

- ¹ Wollen Wasserbezüger/innen vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

³ Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen, wenn er nicht mehr benötigt wird.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 17

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 19

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 20

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

Erstellung

- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 21

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

Artikel 22

Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmalen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 23

Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- ² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- ³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.
- ⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 24

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25

Erstellung, Kostentragung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 Baugesetz (Eigentumsbeschränkungen von untergeordneter Bedeutung).
- ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Benützung, Unterhalt

- ³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 26

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 27

Übrige Löschanlagen

- ¹ Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 28

Einbau, Kostentragung

- ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ³ In Bauten mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Gebäude im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- ⁴ Die Wasserzähler, wie auch die Nebenzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 29

Standort

- ¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung

- ¹ Ausser der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 31

Revision, Störungen

- ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32

Erstellung, Eigentum

- ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.
- ³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation (eidg. dipl. Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder eine gleichwertige Ausbildung) verfügen.

Artikel 33

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Mängel sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 34

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

- ¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- ² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 36

Bewilligung

¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Artikel 37

Technische Bestimmungen

- ¹In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung von elektrischen Anlagen ist verboten.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 38

Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 39

Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 40

Finanzierung der Anlagen

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren),
- b Jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren,
- c Andere Beiträge.

Artikel 41

Einmalige Abgaben a) Anschlussgebühr

- ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Die Gebühr beträgt Fr. 200.-- pro BW, sowie Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raum.
- ³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- ⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden frankenmässig an die Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Wiederaufbau begonnen wird.

Artikel 42

b Löschgebühr

- ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.
- ² Die Löschgebühr beträgt Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raum.

- ³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Gebühren frankenmässig angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Wiederaufbau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Grundgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 150.-- pro Wasserzähler zu bezahlen.
- ² Zur Deckung der restlichen Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr von Fr. 1.20 bis Fr. 2.-- je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren fest und veröffentlicht diese.

Artikel 44

Rechnungstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt jährlich.
- ² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 45

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Mit der Bauabnahme ist die Fertigstellung im Sinne des vorliegenden Reglements vollzogen.

b Löschgebühr

² Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Artikel 46

Verzugszins

- ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 47

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 48

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

- ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.
- ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 49

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB).

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 51

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Wasserversorgungs-Reglement Münchenwiler

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 52

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anpassung ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch

stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird: Wasserversorgungsreglement 1993

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 26.09.2002

Der Präsident: Der Sekretär:

Sig. J. Schluep Sig. M. Zingg

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 13.12.2002

Der Präsident: Der Sekretär:

Sig. J. Schluep Sig. M. Zingg

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.11. bis 13.12.2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Bekanntgabe der Auflage erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 46 vom 14.11.2002 und Nr. 49 vom 05.12.2002.

Ort, Datum Der Gemeindeschreiber:

Münchenwiler, 16. Januar 2003

Sig. M. Zingg

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikei 1	Gemeindeaurgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Technische Vorschriften
Artikel 6	Schutzzonen
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 9	b Technisches
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 12	Bewilligungspflicht	
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen	
	a Haftung	
Artikel 14	b Ableitungsverbot	
Artikel 15	c Handänderung	
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges	
	Abtrennung der Hausanschlüsse	

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 18	Öffentliche Anlagen
Artikel 19	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 20 Erstellung

Artikel 21 Leitungen im Strassengebiet

Artikel 22 Durchleitungsrechte

Artikel 23 Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 24 Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25 Erstellung, Kostentragung

Benützung, Unterhalt

Artikel 26 Mehrkosten

Artikel 27 Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 28 Einbau, Kostentragung

Artikel 29 Standort

Artikel 30 Haftung bei Beschädigung

Artikel 31 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32 Erstellung, Eigentum

Artikel 33 Unterhalt
Artikel 34 Haftung

Artikel 35 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 36 Bewilligung/Durchleitungsrechte

Artikel 37 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 38 Technische Bestimmung

Wasserversorgungs-Reglement Münchenwiler

IV. Finanzielles

Artikel 39	Eigenwirtschaftlichkeit	
Artikel 40	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 41	Einmalige Gebühren	
	a Anschlussgebühr	
Artikel 42	b Löschgebühr	
Artikel 43	Jährliche Gebühren	
Artikel 44	Rechnungstellung	
Artikel 45	Fälligkeiten	
	a Anschlussgebühr	
	b Löschgebühr	
Artikel 46	Verzugszins/Einforderung der Gebühren	
Artikel 47	Verjährung	
Artikel 48	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	
Artikel 49	Grundpfandrecht	

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 50	Widerhandlungen
Artikel 51	Rechtspflege
Artikel 52	Inkrafttreten, Anpassung

Wasserversorgungs-Reglement Münchenwiler

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 43.3 des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2003 folgenden

WASSERTARIF

Jährliche wiederkehrende Gebühren Artikel 1 ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler Fr. 100.00 ² Die Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Wasser Fr. 1.50 Für das Jahr 2018 gilt ein Übergangstarif von Fr. 1.40 (Ablesung jeweils Ende August; 1/3 alter Tarif Fr. 1.20 und 2/3 neuer Tarif Fr. 1.50) Artikel 2 ¹ Dieser Tarif tritt am 1.1.2018 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 1.1.2003

Gemeinderat Münchenwiler, den 14. September 2017

Die Präsidentin	Der Sekretär
P. Marti	M. Zingg

Veröffentlicht im Amtsanzeiger von Laupen am 28. September 2017